

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub wegen einer Gewerkschaftstätigkeit

GUW

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer der Tätigkeit gewährt

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Ja** Der Urlaub ist jederzeit kündbar.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.12.1967 (Verwaltungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
D-30.06.2003
D-26.06.2006

Prozedur:

Ein hinreichend begründeter Antrag (UADL-Formular) ist über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen. Die Gewerkschaftsorganisation reicht ebenfalls einen entsprechenden Antrag beim Schulträger ein.

Bei Wahrnehmung einer ständigen Gewerkschaftstätigkeit während mindestens eines Monats ist der Urlaub spätestens 4 Monate vor Beginn zu beantragen. Der Schulträger kann den Urlaub jedoch auch noch genehmigen, wenn er nach Ablauf der o.e. Frist beantragt wurde, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wird gewährt, um einen im Gewerkschaftsstatut definierten Auftrag auszuführen. Es kann sich hierbei um eine zeitweilige (z.B. Mitarbeit in einer Gruppe oder Kommission, die von der Gewerkschaft ins Leben gerufen wurde) oder eine ständige Tätigkeit handeln.

Die Personalmitglieder können für einen vollen Stundenplan oder bis zur Hälfte eines vollen Stundenplans beurlaubt werden.

Ein Ersatz des Personalmitglieds ist nur möglich bei ständigem Urlaub und nicht anlässlich von Gewerkschaftsschulungen.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied besetzt wird, das einen Urlaub wegen einer Gewerkschaftstätigkeit in Anspruch nimmt, wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied seit mindestens sechs aufeinander folgenden vollständigen Schuljahren (bzw. min. 1 vollständigen Schuljahr, wenn das Personalmitglied in einem Beförderungsamts definitiv ernannt ist) in den Genuss dieses Urlaubs gekommen ist und der Urlaub mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Wird dem Personalmitglied ein neuer Urlaub wegen einer Gewerkschaftstätigkeit gewährt, ohne dass das Personalmitglied während mindestens eines vollständigen Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem jüngsten Dienstalter, das in demselben Amt definitiv ernannt ist, wie das Personalmitglied, das in den Genuss des Urlaubs gekommen ist, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den

geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.

Personalmitgliedern in Beförderungssämtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Pension berücksichtigt.